Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo)

stellt folgende **Anträge:**

Art. 8 - Bestatterinnen und Bestatter - sei wie folgt anzupassen:

[1] *«Wer als Bestatterin oder Bestatter im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein möchte, muss über die für die Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet zuständig.»*

[2] *Gelöscht.*

[3] *Gelöscht.*

Begründung:
Die SoKo erachtet einen eidgenössischen Fachausweis für die Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter nicht als notwendig. Einzelne Aufgaben im Bestattungswesen (z.B. Einsargen) werden im inneren Landesteil bereits seit Jahrzehnten von Personen ohne Fachausweis zur Zufriedenheit der Bezirke wahrgenommen. Diese bewährte Praxis soll beibehalten werden. Statt eines formellen Fachausweises sollen die für die Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse verlangt werden. Diese können auch durch eine langjährige Praxistätigkeit erworben werden. Der Verzicht auf den Fachausweis macht sowohl die Übergangsbestimmung von Absatz 2 wie auch die Liste geprüfter Bestatterinnen und Bestatter von Absatz 3 überflüssig. Die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung soll weiterhin bei den Bezirken liegen, da diese die betroffenen Personen und ihre Aufgaben am besten kennen.

Art. 16 - Verstorbene ohne Wohnsitz - im Kanton sei wie folgt anzupassen:

[1] *«Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art. 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungs- und Exhumierungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.»*

Begründung:
Die Exhumierungskosten wurden nach Auswertung der Vernehmlassungseingaben neu in diesen Artikel aufgenommen. Die SoKo begrüsst diese Ergänzung grundsätzlich. Aus Gründen der Systematik beantragt sie jedoch, die Bestattungskosten vor den Exhumierungskosten zu nennen, da dies dem zeitlichen Ablauf entspricht.

Art. 23 Abs. 2 «Aufbewahrung der Asche oder Urne» sei wie folgt anzupassen:

[2] *«Nach Ablauf dieser Frist werden Urnen aus Urnennischen ~~im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder~~ auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen.»*

Begründung:
Die SoKo beantragt die Streichung der vorgesehenen Beisetzung von Urnen aus Urnennischen in einem Gemeinschaftsgrab nach Ablauf der Ruhefrist. Urnen aus Urnennischen bestehen in

der Regel aus robusten, nicht oder nur schwer abbaubaren Materialien und sind nicht für Erdbeisetzungen bestimmt. Eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab würde daher den Materialvorschriften von Art. 14 Abs. 2 widersprechen.

Eine Ersatzregelung ist nicht erforderlich. Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs regelt bereits den Umgang mit Urnen nach Ablauf der Ruhefrist und sieht deren Beisetzung an andere Stelle auf dem Friedhof vor. Wie bereits in der Botschaft ausgeführt, können im Rahmen von Grabräumungen nach Art. 5 nicht geeignete Materialien (wie zum Beispiel nicht leicht abbaubare Urnen) fachgerecht ausgesondert und entsorgt werden. Die verbleibende Asche ist wiederum an einer anderen Stelle im Friedhof schicklich beizusetzen.

Appenzell, 28. September 2026

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung
Die Präsidentin:

Karin Inauen-Mäder